

Richtlinie

zur Gewährung von Kreiszuweisungen und Zuschüssen zur Ko-Finanzierung für Investitionsförderungen aus den Leader und ZILE Programmen

1. Zuwendungszweck, Rechtsgrundlage

1.1 Der Landkreis Aurich gewährt

1.1.1 Kreiszuweisungen als Ko-Finanzierung für touristische Investitionsmaßnahmen die vom Land Niedersachsen auf Grundlage der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen vom 22.05.2017* gefördert werden.

Zweck ist die Förderung touristischer Projekte, die zur Steigerung der Attraktivität einer touristischen Region und zur Steigerung der Gästezahlen sowie zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der ansässigen KMU beitragen.

1.1.2 Investitionszuschüsse als Ko-Finanzierung für Projekte, die nach der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) vom 01.07.2017* des Landes Niedersachsen gefördert werden.

Zweck der Förderung ist, den Landkreis Aurich als Lebens-, Arbeits-, Erholungs- und Naturraum zu sichern und weiter zu entwickeln. Die geförderten Maßnahmen sollen zu einer Verbesserung der Infrastruktur und zu einer nachhaltigen Stärkung der Wirtschaftskraft beitragen.

1.1.3 Investitionszuschüsse als Ko-Finanzierung für Projekte, die aufgrund der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER vom 07.08.2015* des Landes Niedersachsen gefördert werden.

Zweck der Maßnahme ist die Unterstützung einer ausgewogenen regionalen Entwicklung durch die Umsetzung der regionalen Entwicklungskonzepte (REK) in den Regionen „Fehngebiet“, „Nordseemarschen“ und „Wattenmeer-Achter“.

- 1.2 Der Landkreis Aurich gewährt die Zuweisung und den Zuschuss als freiwillig übernommene Aufgabe gem. § 5 Abs. 1 Nr.3 NKomVG (Nieders. Kommunalverfassungsgesetz) nach Maßgabe dieser Richtlinie, unter analoger Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu den §§ 23 und 44 der Landeshaushaltsordnung
- 1.3.1 Die Gewährung dieser Zuschüsse an Unternehmen erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr. 1407 / 2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.3.2 Die Gewährung dieser Zuschüsse an kommunale Unternehmen erfolgt auf Grundlage der Verordnung (EU) Nr.360 / 2012 der Kommission vom 25.April 2012 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union aus De-minimis- Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) erbringen.
- 1.4 Ein Anspruch auf Gewährung eines Zuschusses nach dieser Richtlinie besteht nicht, vielmehr entscheidet der Landkreis Aurich als bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.

2. Gegenstand der Förderung

- 2.1. Gefördert werden Investitionen in Sachanlagen:
 - 2.1.1 Zur Attraktivitätssteigerung und Neuerrichtung überregional bedeutsamer touristischer Infrastrukturen in den Bereichen Natur-, Kultur- und Gesundheitstourismus,
 - 2.1.2 Zur Schaffung barrierefreier touristischer Angebote, sofern die Maßnahmen nicht gesetzlich vorgeschrieben sind.

- 2.2 Gefördert werden Investitionen in Sachanlagen zur Schaffung von Einrichtungen für die Sicherung, Verbesserung und Ausdehnung der Grundversorgung der ländlichen Bevölkerung durch:
- 2.2.1 Dorf und Nachbarschaftsläden (Lfd Nr. 9.1.2.1 der ZILE- Richtlinie vom 01.01.2017)
- 2.2.2 Nah-/ Grundversorgungseinrichtungen (z.B. kleine Dienstleistungs- und Versorgungszentren mit Einzelhandel, ärztlicher Versorgung, Apotheke, Post, Bank, Betreuung von Senioren) (Lfd. Nr. 9.1.2.2 der ZILE- Richtlinie vom 01.01.2017)
- 2.2.3 für Investitionen in Freizeitinfrastruktur, Fremdenverkehrsinformationen und Ausschilderungen auch unter Umnutzung ungenutzter Bausubstanz durch die Schaffung, Erweiterung, Ausbau oder Verbesserung von kleinen Basis- und Attraktivitätsinfrastrukturen sowie Freizeitinfrastruktur mit überwiegend lokalem oder regionalen Bezug einschließlich ergänzender Nebenanlagen und Ausschilderungen. (Lfd. Nr. 10.1.2. der ZILE- Richtlinie vom 01.01.2017).
- 2.2.4 Eine Förderung weiterer Tatbestände der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE)* aufgrund dieser Richtlinie ist nicht vorgesehen.
- 2.3 Projekte im Rahmen und auf Grundlage des jeweiligen REK der Regionen zur Umsetzung der Strategie. (Lfd. Nr. 2.1.1 der LEADER Richtlinie v. 07.08.2015)

3. Zuwendungsempfängerin/Zuwendungsempfänger

- 3.1 Mögliche Zuwendungsempfänger für Kreiszuweisungen sind die Städte, Gemeinden, Gemeindeverbände und Samtgemeinden sowie deren Einrichtungen in öffentlicher Trägerschaft im Landkreis Aurich.
- 3.2 Mögliche Zuwendungsempfänger für Ko- Finanzierung zur ZILE- Projektförderung sind alle juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts mit Sitz im Landkreis Aurich.
- 3.3 Mögliche Zuwendungsempfänger für Ko- Finanzierung zur LEADER- Projektförderung sind alle natürlichen und juristischen Personen des privaten Rechts mit Sitz im Landkreis Aurich.

4. Zuwendungsvoraussetzungen

- 4.1 Gefördert werden Vorhaben, die im Landkreis Aurich durchgeführt werden.
- 4.2.1 Gefördert werden Vorhaben, die den Vorgaben der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit von kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) durch touristische Maßnahmen entsprechen* und durch einen positiven, rechtswirksamen Zuwendungsbescheid der Investitions- und Förderbank Niedersachsen NBank belegen, dass das Vorhaben gefördert wird. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 50.000,00€ betragen.
- 4.2.2 Gefördert werden Vorhaben, die den Vorgaben der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der integrierten ländlichen Entwicklung (ZILE) entsprechen* und durch einen positiven, rechtswirksamen Zuwendungsbescheid des Amtes für regionale Landentwicklung (ArL) belegen, dass das Vorhaben gefördert wird. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 50.000,00€ betragen.
- 4.2.3 Gefördert werden Vorhaben, die den Vorgaben der *Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung der Umsetzung von LEADER entsprechen* und durch einen positiven, rechtswirksamen Zuwendungsbescheid des Amtes für regionale Landentwicklung (ArL) belegen, dass das Vorhaben gefördert wird. Die zuwendungsfähigen Gesamtkosten müssen mindestens 15.000,00€ betragen.

5. Art, Umfang und Höhe der Förderung

- 5.1 Die Förderung erfolgt als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Form einer Anteilsfinanzierung in Ausnahmefällen als Festbetragsfinanzierung.
- 5.2 Der Projektträger hat einen Eigenanteil in Höhe von mindestens 10% der zuwendungsfähigen Ausgaben zu leisten.
- 5.3.1 Die Höhe der Kreiszuweisung beträgt bis zu 20% der zuwendungsfähigen Gesamtkosten. Die Höchstförderung einer Maßnahme beträgt 100.000€.

- 5.3.2 Die Höhe der Investitionszuschüsse zu den ZILE und LEADER- Maßnahmen entspricht dem durch diese Programme erforderlichen kommunalen Anteil. Dieser beträgt grundsätzlich 12,5% in außerordentlichen Fällen bis zu 15% der zuwendungsfähigen Gesamtausgaben.

6. Sonstige Zuwendungsbestimmungen

6.1 Es sind grundsätzlich die Nettoausgaben ohne Umsatzsteuer maßgeblich, wenn der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist. Ist der Zuwendungsempfänger nicht zum Vorsteuerabzug berechtigt, ist die Umsatzsteuer zuwendungsfähig.

6.2 Zuwendungsfähig sind ausschließlich investive Ausgaben.

6.3 Nicht zuwendungsfähig sind Ausgaben für :

- Reparaturen
- Laufende Unterhaltungsmaßnahmen
- Eigenleistungen und Personalkosten der Antragsteller
- Umsatzsteuer, soweit der Zuwendungsempfänger zum Vorsteuerabzug berechtigt ist.
- Rabatte und Skonti,

7. Verfahren

7.1 Für die Bearbeitung der Zuwendung ist ein schriftlicher Antrag erforderlich.

Dem Antrag an den Landkreis sind beizufügen:

- eine Beschreibung der geplanten Investition,
- ein Investitionsplan (Aufgliederung der geplanten Ausgaben)
- ein Finanzierungsplan (Übersicht über die beabsichtigte Finanzierung)
- die Kopie des Antrages an den jeweiligen Hauptzuwendungsgeber.

7.2 Es wird ein Einvernehmen mit dem Hauptzuwendungsgeber über

- die zu finanzierende Maßnahme
- die zuwendungsfähigen Ausgaben
- die Finanzierungsart
- die Höhe der Zuwendung
- die Nebenbestimmungen

hergestellt.

7.3 Die Entscheidung über die einzelne Zuwendung erfolgt grundsätzlich als „Geschäft der laufenden Verwaltung“ i.S. des § 85 I Nr. 6 NKomVG.

7.3 Der Bewilligungsbescheid wird nach Vorlage einer Kopie des Zuwendungsbescheides des Hauptzuwendungsempfängers entsprechend der enthaltenen Vorgaben gefertigt.

7.4 Nach Abschluss des Vorhabens muss der Verwendungsnachweis und die Kopie des Prüfberichtes des Hauptzuwendungsgebers vorgelegt werden.

Die endgültige Festsetzung der Zuwendung orientiert sich am Prüfergebnis des Hauptzuwendungsgebers.

8. Aufbewahrungspflichten

Sämtliche Belege für ein Vorhaben sind - den einzelnen Mittelanforderungen eindeutig zugeordnet - vom Bewilligungszeitraum an 10 Jahre aufzubewahren.

9. Kontrollverfahren

Der Landkreis Aurich ist berechtigt, jederzeit die Einhaltung der eingegangenen Verpflichtungen - auch vor Ort - zu überprüfen.

10. Rückforderungsverfahren

- 10.1 Der Zuschuss wird grundsätzlich nicht ausgezahlt bzw. ist gegebenenfalls zuzüglich Zinsen zurückzuzahlen, wenn Bestimmungen und Voraussetzungen dieser Richtlinie oder des Zuwendungsbescheides nicht eingehalten werden.
- 10.2 Unwirksamkeit, Rücknahme oder Widerruf von Zuwendungsbescheiden sowie als Folge hiervon die Rückforderung der Zuwendungen richten sich nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz.

11. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 01.05.2018 in Kraft und ist befristet bis zum 31.12.2020.

Aurich, 27.04.2018



Harm-Uwe Weber, Landrat